



**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den
Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit und Soziale Arbeit
(berufsbegleitendes Studium)**

**an der
Hochschule Mittweida
Fakultät Soziale Arbeit**

Vom 14. Dezember 2009

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07.06.1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Vergabe der Studienplätze
- § 7 Wiederholung
- § 8 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit und Soziale Arbeit (bbS) an der Fakultät Soziale Arbeit der Hochschule Mittweida.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Dezernat Studienangelegenheiten der Hochschule Mittweida einzureichen. Der Bewerber kann nur an dem Vergabeverfahren für den Studiengang teilnehmen, den er im Hauptantrag (1. Studienwunsch) genannt hat.
- (2) Dem Antrag sind neben den für die Immatrikulation an der HSMW nötigen Unterlagen folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine weitere Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (unbeglaubigt); Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung legen ein Zwischenzeugnis (unbeglaubigt) vor,
 2. ein weiterer tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über die Schul- und gegebenenfalls Berufsausbildung sowie über Berufstätigkeiten und Praktika im sozialen oder Gesundheitsbereich,
 3. Nachweise über die Voraussetzungen zur Bonusvergabe (§ 5 Abs. 5).

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit und Soziale Arbeit (bbs) motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum jeweiligen Studium erfüllt.

§ 4 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006

1. zu 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
 3. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (2) Für jeden Bewerber wird eine Maßzahl berechnet. Berechnungsgrundlage für diese ist die Note der Hochschulzugangsberechtigung. Von dieser werden die Boni nach Abs. 3 und 4 abgezogen. Bei Erfüllung mehrerer Merkmale erfolgt eine Kumulierung der Boni. Die Höhe der kumulierten Boni ist jedoch auf maximal 1,0 begrenzt. Die Maßzahl kann auch Werte von unter 1,0 erreichen.
- (3) Folgende Boni werden im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vergeben:
- | | |
|---|-----|
| 1. für einen mit der Einzelnote 2,0 oder besser abgeschlossenen gymnasialen Leistungskurs im gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Aufgabenfeld | 0,3 |
| 2. für den erfolgreichen Abschluss einer staatlich anerkannten Fachschulausbildung im sozialen oder Gesundheitsbereich | 0,5 |
| 3. für den erfolgreichen Abschluss einer anderen Berufsausbildung | 0,3 |
| 4. für eine zusammenhängende Tätigkeit im sozialen Bereich von mindestens 20 Wochen | 0,3 |
- (4) Folgende Boni werden im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (bbS) vergeben:
- | | |
|---|-----|
| 1. für einen mit der Einzelnote 2,0 oder besser abgeschlossenen gymnasialen Leistungskurs im gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Aufgabenfeld | 0,3 |
| 2. für den erfolgreichen Abschluss einer staatlich anerkannten Fachschulausbildung im sozialen oder Gesundheitsbereich | 0,5 |
| 3. für den erfolgreichen Abschluss einer anderen Berufsausbildung | 0,3 |
| 4. für jeweils 3 Jahre Berufserfahrung, die über das zum Zugang zu diesem Studium erforderliche Maß hinausgehen | 0,1 |
- (5) Boni nach den Abs. 3 und 4 werden nur vergeben, wenn die Voraussetzungen für die Vergabe des jeweiligen Bonus vom Studienbewerber nachgewiesen wurden.

§ 6

Vergabe der Studienplätze

- (1) Aus den Maßzahlen wird eine Rangliste der Bewerber gebildet, eine niedrigere Maßzahl bewirkt eine bessere Platzierung. Erreichen mehrere Studiengangsbewerber die gleiche Maßzahl, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Dezernat Studienangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Reihenfolge der Platzierung entsprechend der Rangliste die Studienplätze.
- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt.

§ 7

Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.
- (2) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Mittweida vom 04.11.2009 sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitendes Studium (bbS) an der Hochschule Mittweida vom 04.11.2009 werden jeweils wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit und Soziale Arbeit (berufsbegleitendes Studium) an der Hochschule Mittweida.“

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 9. Dezember 2009 und dem am 9. Dezember 2009 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 14. Dezember 2009

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto